

278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 17. 11. 1987

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und
das Bundesfinanzgesetz 1987 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 132/1987, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 lit. b, d und e sowie in § 6 Abs. 2 lit. a bis c tritt jeweils anstelle des Ausdrückes „27. Lebensjahr“ der Ausdruck „25. Lebensjahr“.

2. Im § 2 Abs. 1 tritt am Ende der lit. f an die Stelle des Punktes ein Bestrich; angefügt wird eine lit. g, die lautet:

„g) für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBI. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreiten.“

3. Im § 6 Abs. 2 tritt am Ende der lit. e an die Stelle des Punktes ein Bestrich; angefügt wird das Wort „oder“ und eine lit. f, die lautet:

„f) das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBI. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreiten.“

4. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für drei Jahre rückwir-

kend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.“

5. § 30 g Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 25. Lebensjahr, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. g sowie § 6 Abs. 2 lit. f das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrtausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden.“

6. Nach § 38 wird ein neuer Abschnitt II a eingefügt, der lautet:

„ABSCHNITT II a

Familienhärteausgleich

§ 38 a. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann Familien sowie werden den Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, finanzielle Zuwendungen zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation gewähren.

(2) Als Familien sind Eltern (Großeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern) oder Elternteile mit Kindern zu verstehen, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird. Leben beide Elternteile mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt, kann die Zuwendung ihnen gemeinsam gewährt werden. Zuwendungen können auch Kindern gewährt werden, die für sich selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

(3) Empfänger von Zuwendungen können nur österreichische Staatsbürger, Staatenlose mit ausschließlichen Wohnsitz im Bundesgebiet und Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBI. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI. Nr. 78/1974, die voraussichtlich im Bundesgebiet bleiben werden, sein.

(4) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 38 b. An Zuwendungen können gewährt werden:

- a) zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen; hiebei soll die Laufzeit zehn Jahre und die tilgungsfreie Zeit drei Jahre nicht überschreiten. Die Höhe der Zinsen soll höchstens 4 vH betragen, die Zinsenberechnung hat kontokorrentmäßig zu erfolgen;
- b) Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse; hiebei soll der Zinsen- und Annuitätenzuschuß 50 vH des Bruttozinssatzes bzw. der Annuitäten nicht übersteigen, eine zeitliche Begrenzung der Gewährung der Zuschüsse ist zulässig;
- c) sonstige Geldzuwendungen.

§ 38 c. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere bestimmt wird. Die Richtlinien sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.“

7. Dem § 39 a werden die Absätze 5 und 6 angefügt, die lauten:

„(5) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für die nach § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen.

(6) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu zahlen.“

8. Nach § 39 a werden die §§ 39 b und 39 c eingefügt, die lauten:

„§ 39 b. Der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 39 c. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten

mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreisersatz gemäß § 30 f Abs. 1 und 75 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30 f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

Artikel II

Abweichend von § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist für das Jahr 1987 der Beitrag zum Karenzurlaub nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in Höhe von 75 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten.

Artikel III

(1) Artikel I Z 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sowie § 39 c in der Fassung des Art. I Z 8 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) § 39 b in der Fassung des Art. I Z 8 tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

ABSCHNITT II

B u n d e s f i n a n z g e s e t z 1987

Das Bundesfinanzgesetz 1987, BGBl. Nr. 119, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 340, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel V Abs. 1 ist am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als neue Z 12 anzufügen:

„12. beim Ausgabenansatz 1/18286 bis zu einem Betrag von 47,6 Millionen Schilling, wenn die Bedeckung durch Ausgabenrückstellungen bei Ansätzen und/oder Mehreinnahmen beim Titel 182 sichergestellt werden kann.“

2. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) ist nach dem Ansatz 1/18279 der Ansatz 1/18286 (AB 22) „Sektion B; Familienberatungsstellen“ zu eröffnen.

ABSCHNITT III

Mit der Vollziehung der Bestimmungen des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

VORBLATT**Problem:**

Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 nach dem Sparkatalog vom 8. September 1987, soweit dadurch der Familienlastenausgleich betroffen ist, und Beseitigung einer Härte bei Gewährung der Familienbeihilfe für behinderte Kinder.

Lösung:

1. Gewährung der Familienbeihilfe höchstens bis zum 25. Lebensjahr, in Ausnahmefällen jedoch weiterhin bis zum 27. Lebensjahr (bisher generell bis zum 27. Lebensjahr; keine Änderung bei behinderten Kindern).
2. Rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder.
3. Der Familienlastenausgleich übernimmt zur Erleichterung des Bundeshaushaltes folgende Leistungen:
 - a) den Aufwand für den Familienhärteausgleich;
 - b) den Aufwand für die gesamten Pensionsbeiträge für Personen, die schwerstbehinderte Kinder betreuen;
 - c) den Aufwand für die gesamten Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld erworben werden;
 - d) den Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen;
 - e) Zahlung von 75 vH des Regeltarifes (bisher 15 vH) für die Schülerfreifahrten auf der Schiene;
 - f) Tragung von 75 vH des Gesamtaufwandes an Karenzurlaubsgeld nur im Jahre 1987 (bisher 50 vH).

Kosten:

	Mehraufwand Einsparungen für 1988 in Mill. S	Mehraufwand 1987 in Mill. S
Zu 1) Wegfall der Familienbeihilfe für Studenten über 25 Jahren		
Familienbeihilfe	— 60	
Schulfahrtbeihilfe	— 25	
Schülerfreifahrten	— 25	
	— 110	
Zu 2) geringfügig		
Zu 3 a) Familienhärteausgleich	+ 16	
Zu 3 b) Pensionsbeiträge/Betreuung schwerstbehinderter Kinder	+ 100	
Zu 3 c) Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten während KUG-Bezug	+ 745	
Zu 3 d) Familienberatungsstellen	+ 40	+ 48
Zu 3 e) Schülerfreifahrten Schiene — 75 vH des Regeltarifes	+ 600	
Zu 3 f) Erhöhung des Beitrages zum Karenzurlaubsgeld auf 75 vH nur 1987		+ 800
	+ 1 501	— 110
		+ 848

Gesamtaufwand: + 2 239 Millionen Schilling

Der Mehraufwand findet in den zweckgebundenen Mitteln des Familienlastenausgleiches Deckung. Durch die vorgesehenen Maßnahmen tritt eine **Entlastung des Bundeshaushaltes in Höhe von 2 349 Millionen Schilling** ein.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt mit Ausnahme des Art. I Z 4 nur Begleitmaßnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 auf Grund des sogenannten Sparkataloges vom 8. September 1987. Die einzelnen Maßnahmen sind dem Vorblatt und dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

Die im Vorblatt ausgewiesenen Kosten, die sich auf Grund der in diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen ergeben, finden im Reservefonds für Familienbeihilfen gerade noch Deckung.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Die Bestimmungen des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes fallen unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlages“, der Bundesrat kann daher gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes gegen diesen Abschnitt des Gesetzes keinen Einspruch erheben.

Besonderer Teil

Zu Abschnitt I:

Zu Art. I Z 1:

Die Familienbeihilfe wird seit 1. Jänner 1968 für volljährige Kinder, die in Berufsausbildung stehen, bis zum 27. Lebensjahr gewährt. Dies geht über die Regelungen in den meisten europäischen Ländern weit hinaus.

Ab 1. Jänner 1988 soll die Familienbeihilfe im allgemeinen nur mehr für Kinder gewährt werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit fällt für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, auch der Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe und die Schülerfreifahrten weg (die unentgeltlichen Schulbücher sind an keine Altersgrenze gebunden).

Das Entstehen des Anspruches behinderter Kinder gemäß § 2 Abs. 1 lit. c bzw. § 6 Abs. 2 lit. d bleibt aber unverändert bis zum 27. Lebensjahr möglich, wenn sich das Kind zum Zeitpunkt seiner Behinderung in Berufsausbildung befunden hat.

Zu Art. I Z 2 und 3:

Die im Art. I Z 1 vorgesehene Regelung kann in jenen Fällen zu Härten führen, in denen es ordentlichen Studierenden trotz normalen Studienfortgangs nicht möglich ist, ihr Studium vor Vollendung des 25. Lebensjahres abzuschließen. In diesen Fällen soll daher die Gewährung der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich sein.

Zu Art. I Z 4:

Die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder kann gemäß § 10 Abs. 3 zweiter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in geltender Fassung nur vom Beginn des Monats an gewährt werden, in dem die Erhöhung für dieses Kind erstmals beantragt wird.

Diese Regelung hat in jenen wenigen Fällen, in denen ohne Säumnis des Anspruchsberechtigten es erst später zu einer Antragstellung kam (zB widersprüchliche ärztliche Befunde, mangelhafte Beratung und ähnliches), zu Härtefällen geführt, die umso schmerzlicher empfunden wurden, als es sich gerade um eine Hilfe für die Eltern erheblich behinderter Kinder handelte, die dann nur aus formalen Gründen nicht mehr für die gesamte Zeit der Behinderung gewährt werden konnte.

Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, die Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ebensolange rückwirkend gewähren zu können, wie die Familienbeihilfe selbst, nämlich drei Jahre von der Antragstellung zurück, soll diese Härte beseitigen.

Diese Bestimmung soll sofort in Kraft treten.

Zu Art. I Z 5:

Die Bestimmungen des § 30 g Abs. 1 betreffend die Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt sind den in den Z 1 bis 3 vorgesehenen neuen Altersgrenzen anzugelichen.

Zu Art. I Z 6:

Der Aufwand für den Familienhärteausgleich, durch den Familien und neuerdings auch werdende

278 der Beilagen

5

Mütter, die unverschuldet in Not geraten sind, finanziell geholfen werden kann, soll ab dem Jahre 1988 vom Familienlastenausgleich getragen werden.

Die Gewährung von Zuwendungen an in Not geratene Familien bzw. werdende Mütter stellt eine Maßnahme des Bundes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Durch Richtlinien des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie sollen die näheren Voraussetzungen für eine Zuwendung und die Auflagen, unter denen eine Zuwendung gewährt werden kann, bestimmt werden.

Zu Art. I Z 7:

Zu § 39 a Abs. 5: Der Erwerb von Versicherungszeiten für die Zeit der Betreuung schwerbehinderter Kinder gehört zu den vordringlichsten Anliegen.

Seit Jahren wird von jenen Müttern, die ihre schwer behinderten, meist bettlägerigen Kinder selbst pflegen und deshalb keiner Beschäftigung nachgehen können, der Mangel an Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung als schwere Benachteiligung empfunden, die damit wegfallen soll.

Im § 18 a in Verbindung mit § 77 Abs. 5 ASVG in der Fassung der kürzlich in Begutachtung gestandenen 44. ASVG-Novelle sind die entsprechenden Bestimmungen enthalten, unter welchen Voraussetzungen solche Versicherungszeiten erworben werden können. Die Finanzierung der Beiträge soll nunmehr aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen erfolgen.

Zu § 39 a Abs. 6: Ferner sind ab dem Jahre 1988 die Pensionsbeiträge für Versicherungszeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 ASVG erworben werden, zur Gänze aus dem Familienlastenausgleich zu tragen.

Zu Art. I Z 8:

Zu § 39 b: Ab dem Jahre 1987 trägt der Familienlastenausgleich auch die Kosten für die Förderungen der Familienberatungsstellen in Österreich (derzeit rund 190).

Zu § 39 c: Der Sparkatalog vom 8. September 1987 sieht vor, daß der Familienlastenausgleich die Gesamtkosten der Schülerfreifahrten auf der Schiene übernimmt. Dies bedeutet, daß den Schienenbahnen die Differenz zwischen den ermäßigten Tarifen und 75 vH des Regeltarifes zu ersetzen ist.

Diese Regelung umfaßt die Haupt- und Nebenbahnen gemäß § 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, nicht jedoch Straßenbahnen und Haupt- und Kleinseilbahnen.

Zu Art. II:

Gemäß § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 leistet der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einen Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977. Dieser Beitrag belief sich in der Zeit vom 1. Jänner 1975 bis 31. Dezember 1981 auf 25 vH und ab 1. Jänner 1982 auf 50 vH. Für das Jahr 1987 soll der Beitrag auf 75 vH angehoben werden, um Mittel der Arbeitslosenversicherung zu entlasten. Der Mehraufwand wird etwa 800 Millionen Schilling betragen.

Zu Art. III:

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. I Z 4 und des Art. II, die nach Verlautbarung sofort in Kraft treten sollen, sowie der Bestimmung des § 39 b in der Fassung des Art. I Z 8, die rückwirkend ab 1. Jänner 1987 gelten soll, sollen alle anderen Bestimmungen als Budgetbegleitmaßnahme 1988 mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten.

Zu Abschnitt II:

Durch die Übernahme des Aufwandes für die Familienberatungsstellen durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist auch eine entsprechende Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1987 erforderlich.

Textgegenüberstellung

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Bisheriger Text

§ 2 Abs. 1:

-
- b) für volljährige Kinder, die das **27. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist,
- d) für volljährige Kinder, die das **27. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten,
- e) für volljährige Kinder, die das **27. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,
-
- g) neu

§ 6 Abs. 2:

-
- a) das **27. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder
- b) das **27. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten, oder
- c) das **27. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortset-

Neuer Text

§ 2 Abs. 1:

-
- b) für volljährige Kinder, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist,
- d) für volljährige Kinder, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten,
- e) für volljährige Kinder, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,
-
- g) für volljährige Kinder, die das **25. Lebensjahr**, jedoch noch nicht das **27. Lebensjahr** vollendet haben, wenn sie ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreiten.

§ 6 Abs. 2:

-
- a) das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder
- b) das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten, oder
- c) das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortset-

Bisheriger Text

zung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird, oder

f) neu

§ 10 Abs. 3:

(3) Für Zeiträume, die weiter als drei Jahre, gerechnet vom Beginn des Monats der Antragstellung, zurückliegen, ist Familienbeihilfe nicht zu gewähren. Die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) wird frühestens vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Erhöhung für dieses Kind erstmals beantragt wird.

§ 30 g Abs. 1:

(1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hiefür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden.

ABSCHNITT II a: neu

§ 38 a: neu**Neuer Text**

zung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird, oder

f) das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreiten.

§ 10 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für drei Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

§ 30 g Abs. 1:

(1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hiefür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 25. Lebensjahr, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. g sowie § 6 Abs. 2 lit. f das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden.

ABSCHNITT II a

Familienhärteausgleich

§ 38 a:

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, finanzielle Zuwendungen zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation gewähren.

(2) Als Familien sind Eltern (Großeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern) oder Elternteile mit Kindern zu verstehen, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird. Leben beide Elternteile mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt, kann

8

278 der Beilagen

Bisheriger Text

Neuer Text

§ 38 b: neu

§ 38 c: neu

§ 39 a:

(5) neu

(6) neu

die Zuwendung ihnen gemeinsam gewährt werden. Zuwendungen können auch Kindern gewährt werden, die für sich selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

(3) Empfänger von Zuwendungen können nur österreichische Staatsbürger, Staatenlose mit ausschließlichem Wohnsitz im Bundesgebiet und Flüchtlinge im Sinne des Art. I des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, die voraussichtlich im Bundesgebiet bleiben werden, sein.

(4) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 38 b:

An Zuwendungen können gewährt werden:

- a) zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen; hiebei soll die Laufzeit zehn Jahre und die tilgungsfreie Zeit drei Jahre nicht überschreiten. Die Höhe der Zinsen soll höchstens 4 vH betragen, die Zinsenberechnung hat kontokorrentmäßig zu erfolgen;
- b) Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse; hiebei soll der Zinsen- und Annuitätenzuschuß 50 vH des Bruttozinssatzes bzw. der Annuitäten nicht übersteigen, eine zeitliche Begrenzung der Gewährung der Zuschüsse ist zulässig;
- c) sonstige Geldzuwendungen.

§ 38 c:

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere bestimmt wird. Die Richtlinien sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

§ 39 a:

(5) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für die nach § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen.

(6) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen.

Bisheriger Text

§ 39 b: neu

§ 39 c: neu

Artikel V Abs. 1:

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1987 die Zustimmung zu Überschreitungen zu geben

12. neu

Neuer Text

§ 39 b:

Der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 39 c:

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreisersatz gemäß § 30 f Abs. 1 und 75 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30 f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

Artikel V Abs. 1:

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1987 die Zustimmung zu Überschreitungen zu geben.

12. beim Ausgabenansatz 1/18286 bis zu einem Betrag von 47,6 Millionen Schilling, wenn die Bedeckung durch Ausgabenrückstellungen bei Ansätzen und/oder Mehreinnahmen beim Titel 182 sichergestellt werden kann.

278 der Beilagen

9